

## Statuten

vom 15. April 2019, am 3. Mai 2019 durch die Aufsichtsbehörde genehmigt

### Inhaltsverzeichnis

<b>Art. 1</b>	Name, Dauer, Sitz	<b>Art. 11</b>	Verwaltungsausschüsse – Kompetenzen
<b>Art. 2</b>	Zweck	<b>Art. 12</b>	Verwaltungsausschüsse – Organisation
<b>Art. 3</b>	Vermögen	<b>Art. 13</b>	Stifterin
<b>Art. 4</b>	Beitritt	<b>Art. 14</b>	Kontrolle
<b>Art. 5</b>	Organe	<b>Art. 15</b>	Verwaltung der Geschäfte
<b>Art. 6</b>	Delegiertenversammlung – Kompetenzen	<b>Art. 16</b>	Haftung
<b>Art. 7</b>	Delegiertenversammlung – Organisation	<b>Art. 17</b>	Reglementarische Bestimmungen
<b>Art. 8</b>	Stiftungsrat – Kompetenzen	<b>Art. 18</b>	Änderungen – Aufhebung
<b>Art. 9</b>	Stiftungsrat – Organisation	<b>Art. 19</b>	Inkrafttreten
<b>Art. 10</b>	Stiftungsrat – Wahl		

### Art. 1 Name, Dauer, Sitz

1. Unter dem Namen Groupe Mutuel Vorsorge-GMP wird in Form einer Stiftung eine Vorsorgeeinrichtung (nachfolgend «Stiftung») gemäss Artikel 111 und 113 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 errichtet.  
Der Name der Stiftung lautet in den drei Amtssprachen wie folgt:
  - Französisch: Groupe Mutuel Prévoyance-GMP
  - Deutsch: Groupe Mutuel Vorsorge-GMP
  - Italienisch: Groupe Mutuel Previdenza-GMP
2. Die Stiftung stützt sich auf die vorliegenden Statuten und deren Ausführungsreglemente und unterliegt des Weiteren den oben erwähnten Verfassungsbestimmungen, den Artikeln 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, dem Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 und ganz allgemein anwendbaren Gesetzesbestimmungen.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Sitten. Sie ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

### Art. 2 Zweck

1. Zweck der Stiftung ist:
  - a. die Funktion einer Vorsorgeeinrichtung für Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende (nachstehend «Mitglieder» oder «Arbeitgeber» genannt) zu erfüllen
  - b. den versicherten Arbeitnehmern und Selbstständigerwerbenden (nachstehend «Versicherte» oder «Arbeitnehmer» genannt) Leistungen im Fall von Alter, Invalidität und Tod zu erbringen
  - c. die Sparkapitalien gemäss den einschlägigen Bestimmungen anzulegen

2. Die Stiftung betreibt die Vorsorge im Rahmen des BVG und der entsprechenden Anwendungsbestimmungen sowie die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehende Vorsorge (überobligatorische Vorsorge).

### Art. 3 Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus:
  - einem vom Stifter zugewiesenen Dotationskapital von Fr. 10'000.–
  - den reglementarischen Beiträgen der Arbeitgeber und der Versicherten
  - den freiwilligen Beiträgen von Arbeitgebern, Versicherten und Drittpersonen
  - allfälligen Überschüssen aus Versicherungsverträgen und allen Restbeträgen, die aus irgendeinem Grund ihren Empfängern oder Anspruchsberechtigten nicht überwiesen wurden
  - den Vermögenserträgen der Stiftung
2. Das Vermögen der Stiftung darf nur für den in Artikel 2 dieser Statuten vorgesehenen Zweck verwendet werden.
3. Das Stiftungsvermögen wird so verwaltet, dass die Sicherheit der Vermögensanlagen, eine vernünftige Rendite, eine angemessene Risikostreuung sowie die Deckung des voraussichtlichen Liquiditätsbedarfs gewährleistet sind. Der Stiftungsrat erlässt diesbezügliche Weisungen durch Erstellung eines Anlagereglements.

### Art. 4 Beitritt

1. Als Mitglieder der Stiftung können Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende aufgenommen werden, welche die vom Stiftungsrat festgelegten Mitgliedschaftsbedingungen erfüllen.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt mit einer schriftlichen Vereinbarung.

## **Art. 5 Organe**

Die Stiftungsorgane sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Stiftungsrat
- c. die Verwaltungsausschüsse der Mitglieder

## **Art. 6 Delegiertenversammlung – Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung

- a. ernennt die Mitglieder des Stiftungsrats sowie ihre Vertreter und beruft sie ab.
- b. nimmt Kenntnis des Jahresberichts des Stiftungsrats.

## **Art. 7 Delegiertenversammlung – Organisation**

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus einem Vertreter des Arbeitgebers und einem Vertreter der Arbeitnehmer jedes angeschlossenen Unternehmens zusammen, die im Verwaltungsausschuss ernannt werden.
2. Die Delegiertenversammlung wird vom Stiftungsrat einberufen. Sie hält einmal im Jahr innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung ab. Ausserordentliche Versammlungen werden durch Beschluss des Stiftungsrats, oder wenn ein Fünftel der Verwaltungsausschüsse beim Stiftungsrat unter Angabe der Gründe einen entsprechenden schriftlichen Antrag einreicht, einberufen.
3. Der Präsident der Delegiertenversammlung wird vom Stiftungsrat ernannt.
4. Die Beratungen und Beschlüsse werden protokolliert. Zu diesem Zweck ernennt der Präsident einen Protokollführer.
5. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der Anwesenden oder der Vertretenen, wobei Personen, die sich der Stimme enthalten, nicht mitgezählt werden.
6. Ein Delegierter kann nur mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied des Verwaltungsausschusses des angeschlossenen Unternehmens oder durch den Stifter vertreten werden.

## **Art. 8 Stiftungsrat – Kompetenzen**

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er hat alle Befugnisse und erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.
2. Der Stiftungsrat ist für die Geschäftsleitung der Stiftung verantwortlich, sorgt für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die dazu notwendigen Mittel. Er definiert die Organisation der Stiftung, sorgt für deren finanzielle Stabilität und beaufsichtigt die Verwaltung. Ihm obliegen die folgenden unübertragbaren und unveräusserlichen Aufgaben (Art. 51a BVG):

- a. Festlegung des Finanzierungssystems
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- c. Erlass und Änderung von Reglementen
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- f. Festlegung der Organisation
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung dessen Information
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen
- o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen

## **Art. 9 Stiftungsrat – Organisation**

1. Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens sechs für vier Jahre gewählten Mitgliedern zusammen, die wiederwählbar sind. Er besteht aus der gleichen Anzahl Vertreter der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber.
2. Bei Kündigung des Arbeitsvertrags oder der Mitgliedschaft endet das Mandat im Stiftungsrat unverzüglich. Das austretende Mitglied wird durch einen Nachfolger aus demselben Vertreterkreis ersetzt.
3. Der Stifter hat das Recht, zwei Vertreter ausserhalb des Stiftungsrats zu ernennen, die befugt sind, an allen Sitzungen teilzunehmen, und je über eine beratende Stimme verfügen.
4. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Mitglieder, welche die Stiftung gegenüber Dritten vertreten und legt die Unterschriftsmodalitäten für deren Verpflichtungen fest.  
Der Vorsitz wird durch ein Mitglied des Stiftungsrats und gestützt auf Artikel 51 BVG geführt. Der Stiftungsrat kann die Modalitäten der Zuordnung des Vorsitzes bestimmen.
5. Der Stiftungsrat tritt auf Einberufung durch den Präsidenten oder auf Antrag zweier seiner Mitglieder so oft zusammen, wie es die Geschäfte der Stiftung erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
6. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die per Telefon, Video

oder über andere gleichwertige Kommunikationsmittel teilnehmen, werden ebenfalls als anwesend angesehen. Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Anwesenden oder Vertretenen gefasst, wobei Personen, die sich der Stimme enthalten, nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit wird das Traktandum auf die nächste Sitzung vertagt. Bei erneuter Stimmgleichheit wird das Traktandum einem externen Schiedsspruch unterstellt. Eine Änderung der Reglemente betreffend Anlagen, Verwaltung, Wahlen oder reglementarische Bestimmungen gemäss Artikel 17 sowie die Änderung der Artikel 8 und 9 der vorliegenden Statuten erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Der Stiftungsrat kann auch Zirkulationsbeschlüsse fassen, indem er seine Mitglieder per Rundschreiben konsultiert, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder auf das Schreiben geantwortet haben. Die Beschlüsse per Rundschreiben müssen im Protokoll der nächsten Sitzung erwähnt werden.

7. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann ein anderes Stiftungsratsmitglied bevollmächtigen, es zu vertreten. Die Vollmacht muss dem Präsident zu Beginn der Sitzung mitgeteilt und im Protokoll vermerkt sein.

## **Art. 10 Stiftungsrat – Wahl**

1. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Delegiertenversammlung ernannt und abberufen.
2. Die Delegierten, welche die angeschlossenen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden vertreten, ernennen die Vertreter der Arbeitgeber und berufen sie ab.
3. Die Delegierten, welche die Arbeitnehmer vertreten, ernennen die Vertreter der Arbeitnehmer und berufen sie ab.
4. Das anwendbare Wahlverfahren wird in einem besonderen, vom Stiftungsrat erstellten Wahlreglement präzisiert.

## **Art. 11 Verwaltungsausschüsse – Kompetenzen**

1. Ziel des Verwaltungsausschusses ist es, die paritätische Verwaltung auf Ebene der angeschlossenen Unternehmen umzusetzen.
2. Nur der Verwaltungsausschuss ist zur rechtsgültigen Vertretung des Mitglieds gegenüber der Stiftung befugt.
3. Der Ausschuss ernennt unter seinen Mitgliedern die paritätisch zusammengesetzte Vertretung an der Delegiertenversammlung.
4. Er erhält und kommuniziert alle Informationen bezüglich der Stiftung und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Er sorgt dafür, dass die der Stiftung geschuldeten Beträge fristgerecht bezahlt werden. Bei Verzug der Beitragszahlungen informiert er die betroffenen Versicherten.
  - b. Er erhält die Finanzdaten der Stiftung und gibt diese Informationen den Versicherten weiter.
  - c. Bei verfügbaren freien Mitteln entscheidet der Ausschuss über deren Verwendung und die Verteilungskriterien unter Berücksichtigung der Reglemente und

der gesetzlichen Bestimmungen.

- d. Er informiert die Versicherten über die Leistungen, die Organisation und das Vermögen der Stiftung sowie über die Zusammensetzung der Stiftungsorgane.
- e. Er informiert die Stiftung über alle Ereignisse, welche die berufliche Vorsorge des durch ihn vertretenen angeschlossenen Unternehmens beeinflussen könnten sowie über eine mögliche Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorge des angeschlossenen Unternehmens.
- f. Er schlägt die Änderungen für den Vorsorgeplan des durch ihn vertretenen angeschlossenen Unternehmens vor.
- g. Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften zufallen.

## **Art. 12 Verwaltungsausschüsse – Organisation**

1. Jeder Arbeitgeber muss einen Verwaltungsausschuss bilden, der zu gleichen Teilen aus Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer besteht.
2. Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter aus den Versicherten des Mitgliedsvertrags. Bei Auflösung des Arbeitsvertrags erlischt das Mandat im Verwaltungsausschuss unverzüglich.
3. Der Verwaltungsausschuss konstituiert sich selbst. Er ernannt den Präsidenten und bestimmt die Personen, die unterschriftsberechtigt und gegenüber der Stiftung verantwortlich sind. Er teilt seine Zusammensetzung der Stiftung mit.

## **Art. 13 Stifterin**

Stifterin ist die Groupe Mutuel in Martigny.

## **Art. 14 Kontrolle**

1. Eine von der Delegiertenversammlung gewählte Revisionsstelle führt die Aufgaben nach Artikel 52c BVG aus. Sie erstellt jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeiten für das oberste Organ, in dem sie ihre Empfehlungen hinsichtlich der Jahresrechnung abgibt.
2. Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten der beruflichen Vorsorge damit, regelmässig zu überprüfen, ob die versicherungstechnischen Vorschriften des Reglements über die Leistungen und die Finanzierung mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen und ob die Stiftung im Bereich ausserhalb der Versicherungsaufsicht jederzeit ihren Verpflichtungen nachkommen kann.

## **Art. 15 Verwaltung der Geschäfte**

Die Stiftung wird von einem Administrator, auch Verwalter genannt, nach den in einem Verwaltungsreglement festgehaltenen Anweisungen des Stiftungsrats verwaltet.

## **Art. 16 Haftung**

Die mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen haften für den Schaden, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen.

## **Art. 17 Reglementarische Bestimmungen**

1. Der Stiftungsrat erstellt spezielle Reglemente, in denen die Umsetzung der vorliegenden Statuten festgelegt oder präzisiert wird.
2. Das Vorsorgereglement enthält namentlich Bestimmungen über:
  - die Leistungen und Beiträge
  - die Risikodeckung
  - die Verwaltung
  - die Beziehungen zu den Arbeitgebern, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten
3. Das Liquidationsreglement beinhaltet Bestimmungen zur Teilliquidation der Stiftung. Es ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## **Art. 18 Änderungen – Aufhebung**

1. Der Stiftungsrat ist befugt, der Aufsichtsbehörde Änderungen der Statuten vorzuschlagen, die von einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder angenommen wurden (Art. 85, 86 und 86b ZGB).
2. Die Stiftung kann nur aus den vom Gesetz vorgeschriebenen Gründen (Art. 88 ZGB), im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde und auf Beschluss des Stiftungsrats mit einer Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden.
3. Bei einer Aufhebung kommt die Stiftung zuerst ihren laufenden Verpflichtungen nach. Das restliche Vermögen wird unter den Mitgliedern und Versicherten gemäss den Bestimmungen des Reglements und gemäss Artikel 2 Buchstabe b der vorliegenden Statuten aufgeteilt.

## **Art. 19 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden gemäss der Sitzung des Stiftungsrates vom 15. April 2019 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 11. Juni 2015 und treten nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Martigny, 15. April 2019

Die Präsidentin:  
Karin Perraudin

Der Vizepräsident:  
Patrick Varone